

BENUTZUNGSSATZUNG für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Warnau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBL. Schl.-H. S. 529) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBL. Schl.-H. S. 564) und der §§ 65,66 und 67 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 02. Juni 1992 (GVOBL. Schl.-H. S. 243) zuletzt geändert am 19. Oktober 2001 (GVOBL. Schl.-H. S. 166) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.10.2002 die folgende Benutzungssatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus, im nachfolgenden DGH genannt, steht allen Bürgern, Vereinen, Organisationen und Parteien zu sozialen, kulturellen, sportlichen und privaten Veranstaltungen zur Verfügung. Für überörtliche Veranstaltungen muß ein Bezug zu Warnau vorhanden sein. Den teilnehmenden Warnauern obliegt die Verantwortung. Für die Benutzung des DGH gelten die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

Trägerschaft

Träger des DGH und der dazugehörigen Außenanlagen ist die Gemeinde Warnau.

§ 3

Organisation

Die Betreuung und Organisation des DGH wird auf den Projektbereich Soziales und Kultur übertragen.

§ 4

Benutzung

Der Projektbetreuer verwahrt die Schlüssel zum DGH. Er führt den Terminkalender über die Benutzung. Dieser hängt im DGH aus. Er dient dazu, die Belegung des DGH bekanntzumachen. Jede beabsichtigte Nutzung des Hauses ist 14 Tage vor dem Benutzungstermin über den Projektbetreuer zu beantragen.

Die Vergabe der Termine richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. In Ausnahmefällen können die bereits fest vergebenen Termine aus besonderen Gründen vom Projektbetreuer oder Bürgermeister zurückgestellt werden.

Die Zurückstellung muß dem Betroffenen zum frühest möglichen Zeitpunkt mitgeteilt werden. Eine Entschädigungspflicht für aus der Zurückstellung hervorgerufene Schäden besteht nicht.

Die überlassenen Räume dürfen nur zum vereinbarten Termin und angemeldeten Zweck benutzt werden. Wird das DGH nicht zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle entsteht keine Entschädigungspflicht.

Der Projektbetreuer kann in Ausübung des Hausrechts, nach Absprache mit dem Bürgermeister, die Vermietung des DGH ablehnen oder rückgängig machen, wenn die zur erwartenden Umstände einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zweifelhaft erscheinen lassen.

Für die Jugendarbeit gilt eine besondere Regelung.

§ 5

Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist eine gesonderte Gebührensatzung zu erlassen.

§ 6

Aufsicht

Der Zutritt zum DGH und deren Benutzung ist nur in Anwesenheit mindestens einer vom Veranstalter zu benennenden Aufsichtsperson gestattet. Der Schlüssel zum DGH darf nur an diese Aufsichtsperson ausgegeben werden. Die Aufsichtsperson übernimmt gegenüber dem Projektbetreuer die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Nutzung des DGH. Die Aufsichtsperson hat nach Beendigung der Veranstaltung den Schlüssel bei dem Projektbetreuer abzugeben.

§ 7

Haftung

Das DGH und seine Einrichtungen werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung und der gesondert erlassenen Hausordnung durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder auf andere Weise entstehen.

Für Schäden, die dem Benutzer innerhalb der Einrichtung entstehen, wird keine Haftung übernommen. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht übernommen.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 8

Hausordnung

Der Benutzer hat die Benutzungsordnung und die gesondert erlassene Hausordnung zu beachten.

§ 9

Sonstige Verpflichtungen des Benutzers

Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften nebst behördlicher Genehmigungen zu sorgen.

Der Benutzer hat während der Benutzung der Gemeinschaftsräume sowie vor- und nachher für Ruhe und Ordnung auf dem Grundstück zu sorgen. Der Benutzer hat die überlassenen Räume und Einrichtungen nach Beendigung der Benutzung zu säubern.

Das Betreten anderer als der überlassenen Räume ist untersagt.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Projektbereiches Soziales und Kultur sind berechtigt, die überlassenen Räume jederzeit zu betreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10

Der Benutzer hat auf einem Abzug dieser Benutzungsordnung zu bestätigen, daß er von den vorstehenden Vorschriften Kenntnis genommen hat.

§ 11

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Warnau, den 09.10.2002

(DS)

gez. Danklefsen
Bürgermeister